

# **SATZUNG**

## **Qualitätsgemeinschaft Berufliche Weiterbildung Region Köln e.V.**

**vom 27.09.2009, geändert am 25.01.2011**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Qualitätsgemeinschaft Berufliche Weiterbildung Region Köln "eingetragener Verein" (e.V.). Er ist seit 2009 in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Sicherung, Förderung und kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualität und Transparenz in der beruflichen Weiterbildung gemäß Präambel und Leitbild des „Qualitätsmanagement“ der Qualitätsgemeinschaft.  
Die operative Umsetzung des Vereinszwecks erfolgt vor allem in Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen sowie dem Qualitätssicherungs-Gremium (QS-Gremium). Struktur, Ziele und Aufgaben dieser Arbeitsgremien sind in einem "Qualitätsmanagement" definiert, das von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist. Ständige Arbeitskreise sind der Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit, Arbeitskreis Bildungspolitik, Arbeitskreis Weiterbildungsmesse und der Arbeitskreis Qualität.
2. Der Zweck des Vereins soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
  - a) Kontinuierliche Evaluation und Weiterentwicklung der Qualitätsstandards und Qualitätssicherungsverfahren der Qualitätsgemeinschaft;
  - b) Fundierte Informations- und Aufklärungsarbeit für mehr Transparenz in der beruflichen Weiterbildung.
  - c) Beteiligung an der regelmäßigen Veranstaltung der Kölner Weiterbildungsmesse zur Bekanntmachung der Weiterbildungsangebote sowie zur Schaffung von mehr Transparenz auf dem regionalen Bildungsmarkt.
  - d) Interessenwahrnehmung und Information der Mitglieder im Bereich der Weiterbildungspolitik.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist nicht wirtschaftlich tätig und darf keine Gewinne erstreben.

### **§ 3** **Mitgliedschaft**

1. Dem Verein können als Mitglieder natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen angehören, die Träger der beruflichen Bildung sind und ihren Sitz im Bezirk der Industrie- und Handelskammer zu Köln haben.

2. Um als Träger der beruflichen Bildung nach Abs. 1 zu gelten, müssen die Mitglieder:

- a) einen ständigen Handlungsbevollmächtigten/eine Handlungsbevollmächtigte und festen Ansprechpartner/feste Ansprechpartnerin mit üblichen Bürozeiten im Industrie- und Handelskammerbezirk Köln nachweisen.
- b) eine feste Geschäftsadresse, feste Geschäftsräume und geregelten Geschäftsbetrieb im Industrie- und Handelskammerbezirk Köln nachweisen.
- c) regelmäßig beschäftigte/-n Mitarbeiter/-in nachweisen.
- d) die Erfüllung der im "Qualitätsmanagement" niedergelegten Qualitätsstandards und –kriterien, insbesondere: Transparenz des Angebots, Qualifikation der Lehrkräfte, Ausstattung, Teilnehmerbefragung, Teilnahmebescheinigung, Vertragsgestaltung, Beschwerdemanagement nachweisen.
- e) die Kontinuität des Bildungsangebots nachweisen.
- f) die Verpflichtungserklärung und die Schiedsabrede unterzeichnen.

3. Träger der beruflichen Bildung, die einen schriftlichen Mitgliedsantrag an die Geschäftsstelle der Qualitätsgemeinschaft gestellt haben, erhalten bei entsprechender Entscheidung des Vorstandes für die Dauer eines Jahres den Status der Anwartschaft, der zur Mitwirkung ohne Stimmrecht im Verein berechtigt. Vor Ablauf der Anwartschaft entscheidet der Vorstand über die Aufnahme in den Verein, wenn nicht der Träger der beruflichen Bildung seinen Aufnahmeantrag bis dahin zurückgezogen hat. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens prüft das QS-Gremium im Auftrag des Vorstandes, ob der Antragsteller alle Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt. Näheres zu dem Aufnahmeverfahren ist in dem „Qualitätsmanagement“ (§ 9) geregelt.

4. Geborenes Mitglied des Vereins ist die Industrie- und Handelskammer zu Köln.

5. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Amtsträger haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen und nachgewiesenen Auslagen für den Verein. Amtsträger in dem Sinne sind der Vorstand, die Geschäftsführung, der Beirat, die Leiter der Arbeitskreise und Arbeitsgruppen sowie die Mitglieder des QS-Gremiums.

### **§ 4** **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme in der Mitgliederversammlung und auch in den Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen der Qualitätsgemeinschaft. Eine Ausnahme gilt insoweit für das QS-Gremium, für das nach dem „Qualitätsmanagement“ die dortigen besonderen Regeln gelten.

2. Die Mitglieder des Vereins entrichten Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Auf § 3 Abs. 5 wird verwiesen.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die im „Qualitätsmanagement“ (§ 9) festgelegten Bestimmungen einzuhalten. Es wird erwartet, dass die Mitglieder sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen und insbesondere in Arbeitskreisen mitwirken.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) wenn ein Mitglied die Eigenschaft als Träger der beruflichen Bildung verliert;
- b) durch den Tod eines Mitglieds oder die Auflösung einer juristischen Person bzw. Personengesellschaft;
- c) durch jederzeit möglichen freiwilligen Austritt;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein (Abs. 3).
- e) wenn das Mitglied seinen Geschäftsbetrieb im Industrie- und Handelskammerbezirk Köln einstellt und/oder aufgibt.

2. Der ordentliche Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Unberührt davon bleibt der Austritt aus wichtigem Grund.

3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt oder schädigt. Die Vereinsinteressen schädigt ein Mitglied insbesondere, wenn es trotz zweimaliger Mahnung, den Mitgliedsbeitrag nicht zahlt. Ein wichtiger Grund liegt außerdem beispielsweise vor bei Verstößen gegen die jeweils aktuellen Aufnahmekriterien, die Qualitätsstandards oder und gegen die Verpflichtungserklärung, wenn das Mitglied außer im Fall eines besonders schwerwiegenden Verstoßes, vorher einmal abgemahnt worden ist. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Sobald ihm der wichtige Grund bekannt geworden ist, entscheidet der Vorstand innerhalb von 2 Kalendermonaten über den Ausschluss. Die weiteren Einzelheiten zum Ausschlussverfahren sind im „Qualitätsmanagement“ (§ 9) geregelt.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Die Mitgliederversammlung,
3. Der Beirat

## **§ 7**

### **Vorstand**

1.
  - a) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
  - b) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren, vom Tage ihrer Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandmitglied bleibt, außer im Fall seiner Abberufung (Abs. 4) bei Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
  - c) Die Kandidat/-innen für die Vorstandsämter werden von den Arbeitskreisen vorgeschlagen.
  - d) Der/die Vorsitzende des Vorstandes wird von dem Vorstand gewählt.
- 2.

- a) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 3.000 Euro bedarf es der Zustimmung des gesamten Vorstands. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- b) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/-r stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Tagesordnung bedarf es nicht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen zählen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege - auch elektronisch (Fax, E-Mail) - gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Jegliche Beschlussfassung ist in geeigneter Form zu dokumentieren. Der Vorsitzende des Vorstandes trägt dafür Sorge und im Fall seiner Verhinderung seine beiden Stellvertreter.

3. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder die Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung und sonstiger Gremien,
- b) Ausführung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
- c) Umsetzung der jeweils aktuellen im Qualitätsmanagement formulierten Aufgaben,
- d) Aufstellung eines Jahresabschlusses und eines Geschäftsberichts,
- e) Erlass der Geschäftsordnung Abs. 7),
- f) Verabschiedung der Planung (§ 7 Abs. 6 b).

4. Während seiner Amtszeit kann ein Vorstandsmitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen sein Amt niederlegen und/oder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder abberufen werden. Unberührt davon bleibt die Abberufung aus wichtigem Grund. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Neubesetzung eines Vorstandspostens eine Ersatzperson zu berufen.

5. Dem Vorstand wird zur Erledigung des Tagesgeschäfts ein/-e Geschäftsführer/-in zur Seite gestellt. Der/die Geschäftsführer/-in wird nach Absprache durch den/die Hauptgeschäftsführer/-in der Industrie- und Handelskammer zu Köln bestellt. Er/sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an Mitgliederversammlungen beratend ohne Stimmrecht teil.

6. Der/die Geschäftsführer/-in hat neben der Erledigung des Tagesgeschäfts insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen der Gremien in Absprache mit dem Vorstand,
- b) Erstellung des Haushaltsplans sowie Mitwirkung bei strategischen Finanzierungs- und Umsetzungsplänen,
- c) Leitung des Arbeitskreises Weiterbildungsmesse.

7. Weitere Einzelheiten zu den Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin sowie zu der Zusammenarbeit des Vorstandes mit dem Geschäftsführer werden in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt, die der Vorstand nach vorheriger Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer/der Hauptgeschäftsführerin der Industrie- und Handelskammer zu Köln erlässt und jederzeit im Rahmen der Satzung ändern kann.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmung der Mitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- a) die Wahl des Vorstands sowie die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 7 Abs. 4,
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfer/-innen, die nicht Mitarbeiter der Industrie- und Handelskammer zu Köln sein dürfen,
- c) die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
- d) den Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes,
- e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- f) strategische Finanzierungs- und Umsetzungspläne,
- g) Satzungsänderungen nach Abs. 7,
- h) die Auflösung des Vereins nach § 12 der Satzung,
- i) den Erlass und die Änderung von Leitbild und Fragen der grundsätzlichen strategischen und ideellen Ausrichtung, insbesondere hinsichtlich des Qualitätsmanagements sowie der Arbeitskreise und Arbeitsgruppen.

2. Der Vorstand beruft mindestens ein Mal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt vier Wochen vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung oder auf elektronischem Weg unter Angabe der Tagesordnung. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit in gleicher Form (Abs. 2) vom Vorstand einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zudem auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder einzuberufen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern sie nicht Gegenstände der § 8 Abs. 7 oder § 12 dieser Satzung zur Tagesordnung hat. Mit der Ausnahme von Beschlüssen zu § 8 Abs. 7 und § 12 bedürfen Beschlüsse der Mitgliederversammlung nur der einfachen Mehrheit, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Über die Mitgliederversammlung hat der/die Geschäftsführer/-in ein Protokoll zu führen und insbesondere den Inhalt der Beschlüsse festzuhalten und zu unterzeichnen.

5. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen, die dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen sind. Eine Beschlussfassung über Anträge, die während der Mitgliederversammlung eingebracht werden, ist möglich wenn

- a) zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dieser Beschlussfassung zustimmen und

b) die Beschlussfassungsanträge keine Satzungsänderung erforderlich machen.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer Stellvertreter/-in geleitet, den/die der Vorstand bestimmt. Die Sitzungsleitung kann vom Vorstand vor jeder Sitzung einem/einer Dritten übertragen werden.

7. Änderungen der Satzung können nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung bezüglich einer Satzungsänderung nicht beschlussfähig, wird gemäß Abs. 3 erneut eine Mitgliederversammlung einberufen, in der dann eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder genügt. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen.

## **§ 9**

### **Qualitätsmanagement**

Die Sicherung, Förderung und kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualität und Transparenz in der beruflichen Weiterbildung (§ 2) ist ein ständiger Prozess, zu dem die Einzelheiten in dem von dem Arbeitskreis Qualität im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 1 lit. i) fortzuschreibenden und zu aktualisierenden „Qualitätsmanagement „ des Vereins festgehalten werden.

## **§ 10**

### **QS-Gremium, Arbeitskreise und Arbeitsgruppen**

Die operative Arbeit des Vereins erfolgt insbesondere in den Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen sowie in dem Qualitätssicherungsgremium. Die Einzelheiten dazu sind im Qualitätsmanagement festgelegt.

## **§ 11**

### **Beirat**

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

2. Dem Beirat gehören mit je einem Sitz die Industrie- und Handelskammer zu Köln, die Handwerkskammer zu Köln, die Stadt Köln und mit insgesamt einem Sitz die regionalen Arbeitsagenturen an. Der Vorstand kann zusätzliche Beiratsmitglieder benennen, solange der Beirat insgesamt nicht mehr als sieben Mitglieder umfasst. Die vom Vorstand benannten zusätzlichen Mitglieder gehören dem Beirat für die Dauer der jeweiligen Vorstandsbestellung nach § 7 Abs. 1 lit. b) an.

3. Der Beirat tagt in der Regel einmal jährlich. Der/die Geschäftsführer/-in beruft den Beirat in Textform mit einer Frist von vier Wochen ein. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Beirats die Einberufung in Textform verlangen. Wird diesem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen. Die Beiratsmitglieder bestimmen für jede Sitzung einen Sitzungsleiter/eine Sitzungsleiterin.

4. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Hierbei entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Empfehlungen sind schriftlich niederzulegen und vom/von der Sitzungsleiter/-in zu unterschreiben.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die nach § 8 Abs. 2 oder 3 einberufene Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung bezüglich der Auflösung nicht beschlussfähig, wird erneut eine Mitgliederversammlung einberufen, in der dann eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder genügt.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, die gemäß § 7 Abs. 2 vertretungsberechtigt sind.

3. Das vorhandene Vermögen wird einem gemeinnützigen Zweck im Bildungsbereich zugeführt; die Bestimmung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Sonstiges**

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten, wird der übrige Inhalt der Satzung hiervon nicht berührt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sowohl der Vorstand als auch der Geschäftsführer werden ermächtigt, bei Beanstandungen durch das Registergericht die notwendigen Satzungsänderungen vorzunehmen.

Köln, den 25. Januar 2011